

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 18 (1907)

Artikel: Aus den Brugger Ratsverhandlungen in den Jahren 1614-1620
Autor: Heuberger, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus den Brugger Ratsverhandlungen in den Jahren 1614—1620.



Heutzutage besteht in Brugg und anderswo in grösseren Gemeinden die läbliche Gepflogenheit, daß dem Volke von Woche zu Woche durch die Presse vermeldet wird, was für Geschäfte die Väter der Stadt behandelten. Früher nahm der Rat nicht so viel Rücksicht auf das Volk, obgleich er oft noch einschneidendere Beschlüsse fasste, als in der Gegenwart. In der alten Zeit war die städtische Gemeindebehörde souverän, und mit souveränen Machtgefühl behandelte sie daher auch ihre Verhandlungen als strenges Amtsgeheimnis. Ja, es wurden nicht einmal alle wichtigen Dinge im Ratsprotokoll gebucht. So hat beispielsweise die Stadt Brugg in der gefährlichen Zeit des dreißigjährigen Krieges ihre Wehranlagen gründlich umgebaut und verstärkt. Wer aber davon etwas im Ratsprotokoll sucht, wird gründlich enttäuscht.

Selbst wichtige Gnadenbezeugungen von Schultheiß und Rat zu Bern, wie zum Exempel die Einführung eines vierten Brugger Jahrmarktes, abzuhalten an Lichtenmeß, werden mit lapidarischer Kürze vermerkt. (Am 16. Oktober 1604).

Dagegen findet der Forscher oft genug langatmige Berichte über Ehrverlezungshändel und andere private Dinge. Immerhin trifft man in den Ratsbüchern Sachen

genug, die uns einer nachträglichen Bekanntmachung wohl wert scheinen. Werfen sie doch recht lehrreiche Streiflichter auf damalige Zustände.

Wir greifen den Zeitraum unmittelbar vor und zu Anfang des großen deutschen Religionskrieges heraus. Doch nicht etwa, weil da viel von jenem bösen Streite zu verspüren wäre, sondern nur, um irgend eine Zeitgrenze zu ziehen, was ja auch der enge Raum des Büchleins fordert.

Zum Beginn etwas von dem freundnachbarlichen Verhältnis zwischen Brugg und Baden:

Am 27. Oktober des Jahres 1386 verfügte Herzog Leopold IV. von Österreich, daß zwischen seinen zwei Städten Baden und Brugg Freizügigkeit bestehen solle. Diese blieb auch nach dem Übergang der zwei Städte an die Eidgenossen bestehen, und am 22. August 1614 erneuerten sie dieses alte Rechtsverhältnis, das ja heute zwischen allen Gemeinden gesamter Eidgenossenschaft durch die Bundesverfassung aufgerichtet ist. Da erhob sich im Jahre 1618 zwischen den alten Bundesgenossen eine Misshelligkeit. Es erschienen deshalb am 24. März Herr Schultheiß Schorpf und der Herr Stadtschreiber als Ehrengesandte einer Obrigkeit unserer lieben alten Nachbarn und Mitbürger der Stadt Baden vor Schultheiß und Rat von Brugg und brachten da vor: sie hätten unlängst durch den Flößer Ulli Zäuz Bericht erhalten, daß ihm und andern Flößern im bernischnn Gebiete verboten worden sei, Hölzer, Schindeln, Laden, Latten und Rebstecken nach Baden zu verkaufen, was doch sonst immer geschehen sei. Im Auftrage Badens bitten nun die Gesandten nachbarlich und mitburgerlich, Brugg möge sie in guter Nachbarschaft halten und nit minder thun weder wie unsere frommen voreltern gegen einander auch gethan haben. Die Flöße sollen wie gebräuchlich an die Brugger Schiffsländi gefertigt werden, damit die hierseitige Bürgerschaft ihren Bedarf decken könne. Das übrige aber mögen die Flößer an den Limmatspiz zum

Verkauf an die von Baden bringen, damit gute Nachbarschaft und Mitburgerschaft wie bis anhero erhalten werde.

Brugg willfahrt gerne und will den Flößer Zäuz, der den Widerwillen zwischen den beiden Städten durch lügenen angetrieben und aufgehezt hat, dem Landvogt von Marburg zur Bestrafung verzeigen. Der bereits entstandene gegenseitige Widerwillen soll aufgehoben und vergessen sein. Die von Baden und Brugg sollen gute Nachbarn und Mitbürger sein und bleiben wie bisanhin und einander in gutem Wunsch und Ehren halten. Dazu möge Gott seinen heiligen Geist verleihen.

Dabei wird auch einhellig vereinbart, daß die beiden Städte einander in Zoll, Abzug und Standgeld freihalten wollen.

Die überwiegende Menge der Protokolle betrifft, wie schon erwähnt, Handel und Wandel, zumeist Einzelpersonen, die als Kinder ihrer Zeit immerhin der Nachwelt einiges Interesse bieten. Wir lassen in chronologischer Anordnung hier einige Genrebildchen zwanglos folgen:

1614, Juli 16. Der Rat verfällt einen Mann von Basel zu drei Tagen Gefangenschaft und dem Herdfall (Abbitte durch Küssen des Erdbodens), weil er tausend Sakrament geschworen. Im Wiederholungsfalle soll er mit Leibesstrafe gezüchtigt werden.

1614, Okt. 14. Räth, Zwölf und das ganze Ehegericht erkennen wegen des schlechten Kirchganges, dadurch dan der Zorn Gottes ye lenger mehr über uns thuott wachsen, den selbigen nun gegen Gott widerumb zu gestillen: die Aufseher sollen diejenigen verzeigen, die den Gottesdienst versäumen, und die Fehlbaren vom Ehegericht bestraft werden. Auch die Tormächter sollen fleißig Obacht geben, ebenso jeder Bürger den Nachbar, der von der Kirche wegbleibt, verzeigen.

1615, März 14. Sebastian Trutwyn wird vom Rate zur Besserung gemahnt, unter Androhung des Ausweises aus der Stadt. Weil er Gott im Himmel gröblich gelästert, soll er den „Härd küssen und Buße thun“.

1615, März 24. Hans Ulrich Stapfer hat wegen begangener Fehler sein Burgrecht aufgeben müssen. Weil er jezund widerumb öffentlich uff der Gassen spacieren thutt, wird der Vater vom Rate aufgesondert, ihn nicht mehr aufzunehmen, ausgenommen Nachtherberge. Des Spazierens in der Stadt soll er sich müssigen, ansonst er in Gefangenschaft gelegt werde. Durchreise als Gast ist ihm nicht verboten.

1615, Juni 16. Lienhardt Gerber, dem vor etlichen Jahren die Wehr abgestricht worden, bittet den Rat um die Gnade, sie ihm wieder zu gewähren. Dieser entspricht in der Hoffnung auf Besserung seines „Thuns und Lassens“.

1615, Juni 16. Einige Bürger verklagen den Fridli Hiltboldt von Schinznach vor dem Rat, derselbe habe gesagt (auf der Gesellschaft im Schützenhaus): es sye mit den sacramentloßen Hudelbruggern nützid anzufachen.

1615, Juni 27. Elias Brunner verzeigt den Hrn. Jakob Bischer, Prädikanten zu Dalheim, der sich geäußert, die Herren von Brugg seien so trozige Kunden, die ihm kein Recht gegen den Hollengasser gewähren. Zeugen: Junfer Abraham von Erlach, Vogt Bischer u. a.

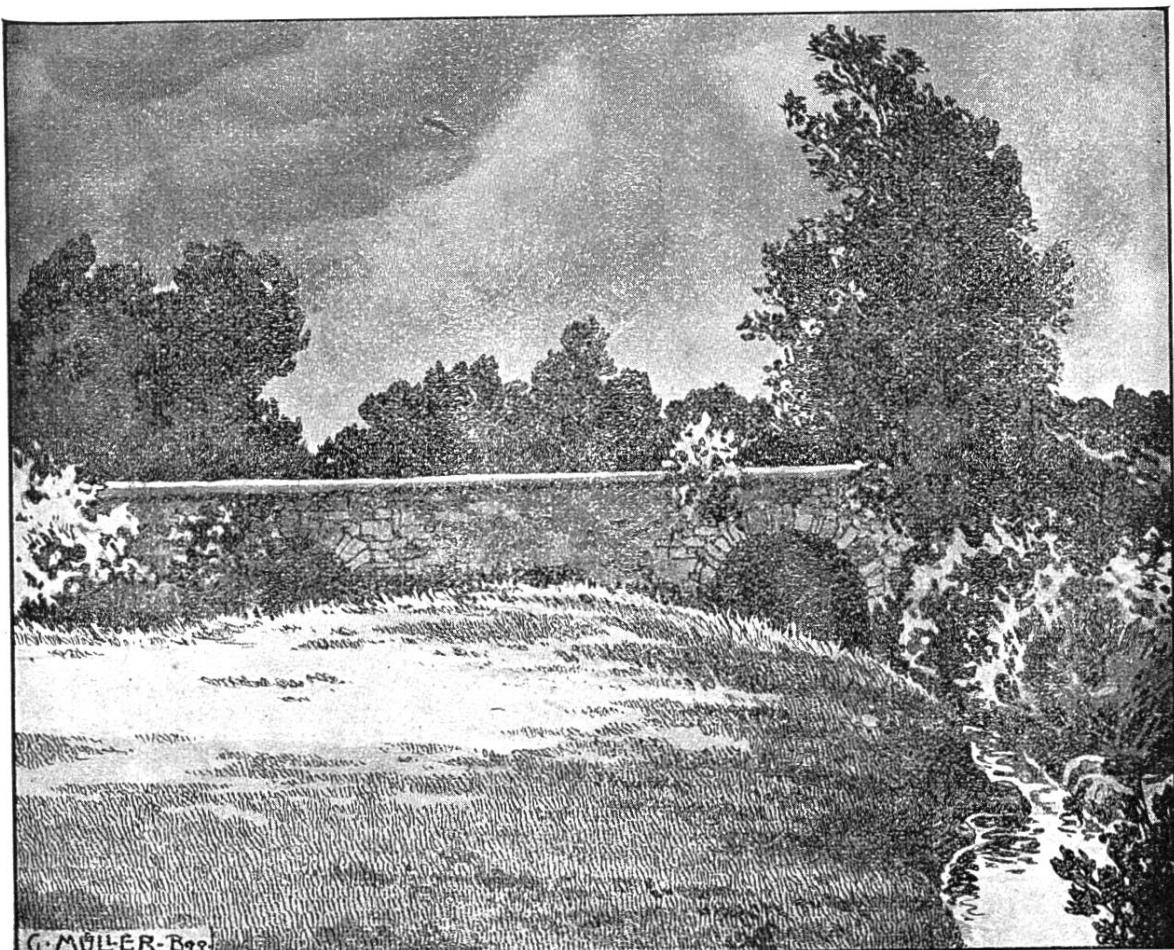
1615, Aug. 9. Kleynhub Räzer von Oberflachs hat auf der Zielfstatt Brugg den Fridli Rüeff „aus dem Stand geladen“ (zum Kampf aufgesondert). Dafür wird er mit 20 Pfund gebüßt. Wenn ein Landmann oder Bürger sich wieder solches zu Schulden kommen läßt, sölle er in thurn aben gesetzt und glassen werden.

1615, Sept. 26. Zwei hiesige Metzger kaufsten von einem Bauern in Rüfenach eine Kuh und verkauften sie folgenden Tages um höhern Preis wieder. Der Rat verfällt sie zur Herausgabe des Mehrerlöses an den ersten Verkäufer.

1615, Sept. 26. Die Wirte zum Ochsen, Salmen und Pfauen werden vom Ehegericht jeder um 10 Pfund gebüßt, weil sie an der heurigen Kirchweih (Kirchwiche) knaben und meitli under einander sitzen ließen. Weil sie

sich dessen aber nichts vermögen, bitten sie den Rat um gnädigen Erlaß der Strafe. Dieser will die Sache mit dem Hofmeister von Königsfelden und dem Obervogt von Schenkenberg bereden.

1615, Nov. 29. Rudolf Zinner soll in Vilmergen die Lästerworte aus gegossen haben: Gott habe das Böse



Partie am Süßbach.

so wohl erschaffen als das Gute. — 1616, 29. März, erscheint er vor Rat, der ihm diese Worte, sowie Trunkenheit und „er habe sich zu Remigen sägnen lassen“, vorhält. Er stellt die Sachen in Abrede und soll in Anwesenheit einiger Geistlicher verhört werden.

1615, Dez. 5. Der Rat befiehlt den Wirtten, daß sie vor Torschluß die (fremden) Gäste fortweisen oder sie bei

9 Pfund Buße nächtigen. Keinem Fuhrmannen sollen sie „etwas Dings geben“ (auf Borg geben). Derartige Forderungen seien laut den eidgenössischen Bünden nur bis zum Betrage von 10 Schilling flagbar.

1616, Jan. 29. Weil an der Hochzeit des Sohnes von Schultheiß Füchsli getanzt wurde, schickten die Tänzer dem Ehegericht 20 Pfund Bußengeld. Dieses aber fürchtete, die Juget würde dadurch halsstarriger, und verlangt, daß die Schuldigen sich vor dem Ehegericht stellen.

1616, Febr. 5. Der Rat verpflichtet die Wirtie bei ihrem Eide, fremde und einheimische Gäste, die sich mit Flüchten und Schwören vergehen, zu verzeißen. Es sollen auch permentini Zedel an die Wirtshäuser angeschlagen werden.

1616, Juni 15. Das Haus zum Bären wird um 525 Gulden verkauft.

1616, Juli 6. Wegen liederlichen Kirchganges beschließt der Rat: zu jedem Gottesdienst eines seiner Glieder abzuordnen, das die Säumigen sofort verzeige, damit sie mit Gefangenschaft bestraft werden.

1617, Jan. 8. Hs. Jak. Truttwyn sprach, die Tüffelbessen „seien nüd rechts“. Dafür wird er um 10 Pfund gebüßt. Unter den Zeugen: Lorenz Düll, der Student.

1617, Jan. 24. Hans Jakob Bischman ist ohne Vorwissen des Rates den Venetianern zugezogen, was bei Todesstrafe verboten worden. Der Rat strickt ihm das Burgrecht ab und setzt ihn für zwei Tage ins Gefängnis.

1617, April 8. Heinrich Lee von Mellingen hat die Wirtschaft zum Salmen in Brugg gekauft und wünscht, als Bürger angenommen zu werden, unter Berufung auf den Burgrechtsvertrag zwischen Mellingen und Brugg. Der Rat entspricht unter der Bedingung, daß er ein Zeugnis ehrlichen Abzugs von Mellingen beibringe und den Einzug abtrage.

1617, Mai 9. Dekan Clarin und andere Verwandte des Herrn Gerig sel. klagen gegen Margreth Nägeli, sie

Habe geredet: man sehe den verstorbenen Gerig im Haus und anderswo umhergehen, wann man wolle. Die Kläger verlangen Bestrafung des Urhebers solchen Gerüchtes. Als solcher wird Hans Jakob Schilpli bezeichnet. Er erzählt: Er sei mit Tobias Düffelbeß und Uli, Knecht von Andres Büller, beim Wein gesessen. Da habe Tobias den Uli gefragt: warum seines Meisters Frau so mager sei? Die Antwort habe gelautet: sie sei darum so mager, weil sie ihren Vater wieder sehe, so oft sie wolle.

H. J. Schilpli kann die Wahrheit seiner Aussage nicht beweisen und wird auf unbestimmte Zeit in Gefangenschaft gesetzt.

1617, Dez. 14. Der Rat hat schon seit längerer Zeit beobachten müssen, daß etliche Bürger liederlich haus halten, ihren Frauen und Kindern das Vermögen verschwenden und sich an den Bettelstab bringen. Wenn dann der „Auffall“ (Konkurs?) gegen sie eingeflagt wird, lassen sie die Familien der Stadt auf dem Hals und machen sich gegen ihren Bürgereid davon, indem sie, wie man spricht, hinter der Türe Urlaub nehmen. Der Rat beschließt deshalb, alle diese bereits ausgetretenen oder noch am Orte weilenden liederlichen Haushalter zur Rechenschaft zu ziehen. Wer mehr Schulden als Vermögen hat, soll aus der Stadt gewiesen werden.

1619, Nov. 26. Der Rat setzt den Fleischpreis fest: Fleisch von Mastochsen, die über 20 Kronen wert sind, das Pfund um drei gute Kreuzer; von Ochsen drei Bernkreuzer.

1620, März 2. Die Metzger mögen die Mastochsen, das Schmalvieh, gutes Kalb- und Schafffleisch das Pfund zu Bemschen* geben; Geiß- und Bockfleisch das Pfund um sieben coster Balzen; Fleisch alter Kühe und Zuchttiere nach Urteil der Fleischschäfer.

1620, Juli 4. Dekan Clarin erscheint vor Rat und Zwölf und erklärt, daß es gegen die „Reformation“ gehe,

* Bemsch (auch Bömsch) = Behemsch, Böhmischt, 1 Groschen gleich 3 Kreuzer. Idiotikon IV, Sp. 1093 und 1268.

ausständige Zinse zu kapitalisieren; er ersucht deshalb die Behörde, ihr bezügliches Vorhaben zu unterlassen, womit sie sich einverstanden erklärt.

Zum Schluß mag auch noch ein Sprüchlein hier seine Stelle finden, welches beweisen kann, daß die unüberlegter Worte wegen zur Verantwortung gezogenen Bürger jener Zeit wenigstens um einen kräftigen Trost nicht verlegen waren. Das letzte Blatt des von 1588 bis 1607 reichenden Zinsbuches der Kirche von St. Georg in Mönthal ist beschrieben, wie folgt:

Recht thun hat mich betrogen;
Ich that recht und ward verlogen.
Dann d'Schmeichler sind den Herren lieb,
Stelend doch mer dan andre Dieb.
Und liegen und triegen, ist ein Bott,
Zuo allen Herren, one zuo Gott!
Der Tod ist einer Gfenknuß End,
Der edlen Seelen uß Ellendt.
Stund und Zyt fliegend davon,
Die Manot, Tag, das Jare schon.
Wir müßend gar bald all zu glich
Von hinnen in ein ander Rich.

S. H.



